

## Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 20. September 2018

### **Richtlinien für das Betreuungsangebot der Stadt Mörfelden-Walldorf an der Albert-Schweitzer-Schule**

#### **Einrichtung und Trägerschaft**

Die Stadt Mörfelden-Walldorf bietet ein Betreuungsangebot an der Albert-Schweitzer-Schule an. **Das Betreuungsangebot in städtischer Trägerschaft wird längstens bis zur Einrichtung aller örtlicher Grundschulen zur Ganztagsgrundschule vorgehalten.**

#### **Aufgabe**

Dieses Betreuungsangebot ist Teil des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Schule und soll vorzugsweise an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten nach den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums eine Betreuung sicherstellen.

#### **Betreuungszeiten/Schließungszeiten**

Eine Betreuung findet verlässlich vor und nach dem Unterricht von 07.30 – 8.45 Uhr und von 11.30 - 13.30 Uhr mit Ausnahme der schulfreien Tage statt. An den festgelegten, hessischen beweglichen Ferientagen wird keine Betreuung angeboten. Zusätzliche, durch die Schule vorgearbeitete Tage, wie z. B. im Zusammenhang mit dem 1. Mai oder dem 3. Oktober, müssen mit der Schule abgestimmt werden. Einmal pro Jahr bleibt die Betreuung am pädagogischen Tag der Schule geschlossen.

In der Betreuten Grundschule wird zusätzlich eine Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. Am letzten Schultag vor allen hessischen Ferien schließt die Betreuung in der Albert-Schweitzer-Schule um 15.00 Uhr.

In den Sommerferien wird in den ersten drei Wochen ein Notdienst zwischen 8.00 – 16.00 Uhr für Kinder, deren Erziehungsberechtigte/n nachweislich einer Berufstätigkeit nachgeht / nachgehen gewährleistet. Die Teilnahme am Notdienst gilt auch für Kinder, die nach den Sommerferien eine weiterführende Schule (Wechsel nach Klasse 5) besuchen. Der Notdienst findet statt, wenn mindestens 10 verbindliche Anmeldungen vorliegen.

#### **Anzahl der Betreuungsplätze**

Die Anzahl der Betreuungsplätze beträgt max. 80 Betreuungsplätze, davon max. 50 Plätze mit Nachmittagsbetreuung (pro Gruppe 20 – 25 Kinder), ggf. gibt es eine zeitlich befristete Überbelegung.

Bei Integration ist die Anzahl der Plätze gemäß den Rahmenvereinbarungen zu verringern.

#### **Aufnahme**

Aufnahme im Rahmen der Kapazitäten des Betreuungsangebotes finden bevorzugt Kinder

- berufstätiger Alleinerziehender oder berufstätiger Eltern
- deren Geschwister bereits am Betreuungsangebot teilnehmen
- Erziehungsberechtigter, die aus gesundheitlichen Gründen in der Erziehung nachhaltig gehindert sind sowie Kinder,
- denen durch Betreuungsmaßnahmen bei festgestellten Erziehungs- und Bildungsdefiziten besondere Förderung zukommen sollte.
- Über die Aufnahme entscheiden der Träger und die Schulleitung gemeinsam. Die Warteliste wird in der Schule geführt.

Sofern auf der Warteliste keine Kinder berufstätiger Eltern geführt werden, können auch Kinder nichtberufstätiger Eltern aufgenommen werden.

Ist aufgrund der Warteliste die Nachfrage berufstätiger Eltern zu einem späteren Zeitpunkt vorhanden, kann der Platz des Kindes nichtberufstätiger Eltern gekündigt werden.

Änderungen der Berufstätigkeit sind der Verwaltung bekannt zu geben. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit kann seitens der Verwaltung jederzeit verlangt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **Entgelt**

1. Für die Inanspruchnahme wird ein Entgelt erhoben, das bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu entrichten ist.
2. Das monatliche Entgelt beträgt – ohne Rücksicht auf schulfreie Zeiten –
  - für eine Regelbetreuungszeit von 07.30 bis 13.30 Uhr 65,--€ pro Platz
  - für die Nachmittagsbetreuung (einschließlich Regelbetreuungszeit) 199,--€ pro Platz, zuzüglich Kosten für Mittagessen in Höhe von 70,--€ mtl.

Für die Nutzung des Notdienstes in den Sommerferien wird ein Entgelt in Höhe von 25,--€ pro Woche erhoben. Das Entgelt ist mit der Anmeldung zu zahlen und wird nicht zurückerstattet (auch nicht bei Nicht- Teilnahme oder Abmeldung).

Besuchen zwei Geschwisterkinder einer Familiengemeinschaft gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung oder eine kommunale Grundschulkinderbetreuung, wird das Betreuungsentgelt für das Kind mit dem niedrigeren Betreuungsentgelt um die Hälfte reduziert.

Besuchen mehr als zwei Geschwisterkinder gleichzeitig eine städtische Kindertageseinrichtung, so ist für das Kind mit dem höchsten Betreuungsentgelt / mit der höchsten Benutzungsgebühr (z. B. Krippe / U 3) der volle Betrag zu zahlen, für das Kind mit dem nächst niedrigeren Betreuungsentgelt / Gebühr ist die Hälfte zu zahlen, für jedes weitere Kind wird kein Betreuungsentgelt / keine Benutzungsgebühr erhoben.

3. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind / die Kinder in einem Haushalt zusammen lebt / zusammen leben. Lebt das Kind / die Kinder nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der dem Eltern gleichgestellten Personen. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung bis zum 5. eines jeden Monats oder durch Ausschluss zum jeweiligen Monatsende. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
5. Das Entgelt ist auch für die Zeit einer vorübergehenden Schließung der Betreuungseinrichtung (z. B. schulfreie Tage, Feiertage, Streik, höhere Gewalt) weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch. Für Streik bedingte Notdienstaufnahmen erfolgt eine Einzelfallbewertung (z. B. bei einzelnen Warnstreiktagen bzw. bei dauerhaften Streikmaßnahmen).
6. In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden. Der Antrag ist über das Sozial- und Wohnungsamt zu stellen.

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

1. Das Anrecht auf den eingenommenen Betreuungsplatz erlischt, wenn die Erziehungsberechtigte/n mit der Zahlung des Entgelts für mehr als zwei Monate im Rückstand ist/sind.
2. Rückständiges Benutzungsentgelt wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

### **Inkrafttreten**

Diese geänderten Richtlinien treten ab Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Die Richtlinien werden hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, den 12.09.2018

DER MAGISTRAT der Stadt Mörfelden-Walldorf

Burkhard Ziegler  
Erster Stadtrat

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter [www.moerfelden-walldorf.de](http://www.moerfelden-walldorf.de) veröffentlicht.